OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190109/2/VG

Datum:
Linz, 27. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hörsching vom 18. März 2025, GZ: B-2025-1115-00003, nach Beschwerdevorentscheidung, betreffend Vorschreibung von Kommissionsgebühren, über Vorlageantrag

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, dass der angefochtene Bescheid vom 18. März 2025 aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hörsching (in der Folge belange Behörde) vom 18. März 2025, wurden der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Kommissionsgebühren in der Höhe von 44,00 Euro für einen Lokalaugenschein, der für den 13. März 2025 anberaumt wurde, vorgeschrieben. Die Bf wurde zu diesem Lokalaugenschein nachweislich geladen, war aber nicht anwesend und hat auch keinen Vertreter entsendet, weshalb der Vertreter der Baubehörde und die bautechnische Amtssachverständige keinen Zutritt zu den relevanten Objekten auf dem Grundstück der Bf hatten, der Lokalaugenschein an diesem Tag daher nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte und ein neuerlicher Termin erforderlich war.

Den dagegen erhobenen, als Beschwerde zu wertenden, Einspruch der Bf wies die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 14. April 2025 als unbegründet ab.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Verfahrensgegenständlich ist daher nur die vorgeschriebene Kommissionsgebühr.

Die belangte Behörde geht selbst davon aus, dass im gegenständlichen Fall am 13. März 2025 der anberaumte Lokalaugenschein mangels Anwesenheit der Bf oder einem von ihr entsandten Vertreter, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte, weshalb ein neuerlicher Termin erforderlich war. Schon deshalb kommt im gegenständlichen Fall aber keine Vorschreibung einer Kommissionsgebühr in Betracht, weil die vorgeschriebene Kommissionsgebühr damit im Ergebnis einer Verwaltungsstrafe gleichkommt. Wird die ordnungsgemäße Durchführung eines Lokalaugenscheins durch den/die Liegenschaftseigentümer/in vereitelt, wäre sohin vielmehr ein etwaiges Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen gewesen, sofern ein solches im von der belangten Behörde in der Sache anzuwendenden Materiengesetz vorgesehen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass Kommissionsgebühren grundsätzlich gemäß § 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 im Spruch des in der Sache ergehenden Bescheides aufzuerlegen sind. In Ermangelung eines solchen wäre mittels Gebührenbescheid vorzugehen, der jedoch im Sinne des § 57 AVG als Mandatsbescheid zu erlassen wäre.

Der angefochtene Bescheid war jedenfalls nicht als Gebührenbescheid (Mandatsbescheid) nach § 57 AVG zu qualifizieren. Ein Mandatsbescheid wäre ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Zudem wäre im Spruch eines solchen Bescheides auf § 57 Abs. 1 AVG Bezug zu nehmen. Weiters müsste die Behörde den Adressaten eines Mandatsbescheides gemäß § 61 Abs. 1 AVG iVm § 57 Abs. 2 AVG darüber belehren, dass er innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung des Mandats bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich das Rechtsmittel der Vorstellung einbringen kann und dass darin der angefochtene Bescheid zu bezeichnen ist. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens käme ein Mandatsbescheid im Übrigen nicht mehr in Betracht (siehe etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57 Rz 3 und 11 [Stand 1.3.2023, rdb.at].

Zu II.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027). Ein solcher Fall liegt hier vor, weil die Vorschreibung der Kommissionsgebühr für einen Lokalaugenschein unzweifelhaft voraussetzt, dass ein solcher auch ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch